

## Anhang Aktien zum Anlagereglement

Instanz: Finanzausschuss

### Art. 1

Die im Anhang enthaltenen Bestimmungen ergänzen das geltende Anlagereglement.

Grundlage

### Art. 2

Der Anhang "Aktien" führt das Anlagereglement weiter aus.

Ziel des Anhangs

### Art. 3

<sup>1</sup> Die Anlagesumme beträgt bei Start CHF 250'000.00.

Anlagesumme

<sup>2</sup> Die CHF 275'000.00 übersteigende Summe (nach allen Spesen und Gebühren) per Jahresabschluss ist auf das laufende Konto der Kirchgemeinde zu übertragen. Der Übertrag erfolgt zu Beginn des folgenden Jahres.

### Art. 4

<sup>1</sup> Als Notfälle gelten alle zeitkritischen Ereignisse, deren Bewältigung unmittelbar eine Sofortmassnahme begründen.

Ansprechperson in Notfällen

<sup>2</sup> In solchen Notfällen tritt der Vermögensverwalter mit dem amtierenden Kassier in Kontakt, welcher im Sinn des Finanzausschusses abschliessend entscheiden darf.

<sup>3</sup> Die entsprechenden Notfälle sind sauber zu dokumentieren und dem Finanzausschuss an seiner nächsten Sitzung vorzulegen.

<sup>4</sup> Die Dokumentation hat durch den beauftragten Vermögensverwalter zu erfolgen.

### Art. 5

<sup>1</sup> Die Beteiligung an einem Unternehmen darf beim Kauf den Betrag von CHF 25'000.00 pro Position nicht übersteigen. Bei Kursgewinnen muss ab einem Anlagebetrag von CHF 40'000.00 mindestens ein Teilverkauf erfolgen.

Massnahmen zur Begrenzung des Risikos

<sup>2</sup> Der Kursverlust pro Einzelposition darf vom Einstandskurs (gemessen im Kaufzeitpunkt) nicht mehr als 50 % betragen. Bei einem Verlust von 45 % ist, falls möglich, eine Stopp-Loss-Limite zu erfassen. Sollte diese Erfassung oder absehbar der Verkauf bei einem Verlust von 50 % nicht möglich sein, hat der Vermögensverwalter den Finanzausschuss umgehend zu informieren. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen mit Unterstützung des Vermögensverwalters.

<sup>3</sup> Die Diversifikation hat in Bezug auf Einzelanlagen sowie auf die Branche zu erfolgen.

<sup>4</sup> Derivate Instrumente dürfen zur Absicherung bestehender Positionen eingegangen werden. Ebenfalls dürfen bestehende Positionen über ein Derivat einem Dritten angedient werden (Renditeoptimierung).

#### Art. 6

<sup>1</sup> Der Vermögensverwalter unterhält eine "Weisse Liste" mit maximal 50 Unternehmen, welche die ESG-Kriterien erfüllen müssen. Diese Liste stellt das Anlageuniversum dar.

<sup>2</sup> Die Liste wird jährlich mit dem Finanzausschuss überprüft.

<sup>3</sup> Die Ergänzung oder unterjährige Mutation der "Weissen Liste" erfordert einen Beschluss des Finanzausschusses.

<sup>4</sup> Als nicht nachhaltig betrachtet werden Unternehmen, die

- a) Rüstungsgüter herstellen;
- b) Tabakprodukte verarbeiten;
- c) Produkte mit Suchtpotenzial (wie alkoholische Getränke) produzieren;
- d) Glückspiel in irgendeiner Form anbieten;
- e) pornographische Produkte herstellen oder vertreiben;
- f) gentechnisch verändertes Saatgut herstellen oder vertreiben.

**Nachhaltige  
Anlagen**

#### Art. 7

<sup>1</sup> Die Anlagewährung ist grundsätzlich der Schweizer Franken.

<sup>2</sup> 10 % der Anlagen dürfen in Fremdwährungen erfolgen.

**Währungen**

#### Art. 8

Sollten Anlagefonds eingesetzt werden, sind immer die günstigsten Tranchen (für institutionelle Anleger) zu wählen.

**Anlagefonds**

#### Art. 9

Der Erfolg ist mit dem Ergebnis des Vergleichindexes zu bewerten. Als Benchmark wird der "Swisscanto (CH) Equity Fund Sustainable Switzerland AA CHF" (Valorenummer 41417674) festgelegt.

**Benchmark**

#### Art. 10

<sup>1</sup> Der Vermögensverwalter hat zwei Mal pro Jahr dem Finanzausschuss berichtet zu erstatten.

<sup>2</sup> Die Berichterstattung im Sommer (per 30.06.) erfolgt in der Regel mündlich, die Berichterstattung im Winter (per 31.12.) in schriftlicher Form.

**Berichterstattung**

Appenzell, 16.08.2020

Martin Breitenmoser  
Präsident

Marco Seydel  
Vize-Präsident